

Praktische Kenntnisfeststellung ausländischer Berufsqualifikationen

Teilprojekt „Qualifikationsanalyse Praktisch“

Ergebnisse und Schlussfolgerungen



**Handwerkskammer
zu Leipzig**

www.netzwerk-iq-sachsen.de
www.netzwerk-iq.de

Impressum

Herausgeber:

IQ Netzwerk Sachsen, Teilprojekt: QAP – Qualifikationsanalyse Praktisch
Handwerkskammer zu Leipzig * Hauptabteilung Berufsbildung / Bildungs- und Technologiezentrum
Dresdner Str. 11/13 * 04103 Leipzig
Ansprechperson: Silke Lorenz * lorenz.s@hwk-leipzig.de * Tel.: 0341/21 88-363 * www.hwk-leipzig.de

Autoren, Redaktion:

Silke Lorenz, Claudia Poldrack, Sandra Scheibe
Alle Rechte vorbehalten
© 2014

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab. Daran arbeiten bundesweite Landesnetzwerke, die von Fachstellen zu migrationsspezifischen Schwerpunktthemen unterstützt werden. Das Förderprogramm IQ wird aus Mitteln des Bundesministerium für Arbeit und Soziales, des Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesagentur für Arbeit finanziert.



Praktische Kenntnisfeststellung ausländischer Berufsqualifikationen

Teilprojekt „Qualifikationsanalyse Praktisch“ Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Ausgangslage

Die Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen wurde mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG), welches zum 01.04.2012 in Kraft trat, auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Für viele Menschen mit ausländischen Berufsabschlüssen wurde dadurch überhaupt erst eine Feststellung der im Ausland erlangten beruflichen Kenntnisse möglich und der Rechtsanspruch auf eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer aktuellen deutschen Referenzqualifikation statuiert.

Dennoch ist die Bereitstellung ausreichender Informationen über die Inhalte und Ausrichtung dieser Ausbildungen oft noch eine große Herausforderung. Auf der einen Seite ist es Antragstellenden manchmal auf Grund der schwierigen politischen Lage in ihrem Heimatland gar nicht möglich, Originale oder andere Dokumente zu besorgen. Auf der

anderen Seite liegen Ausbildungen zum Teil zeitlich sehr weit zurück, so dass Ausbildungsordnungen oder andere Dokumente, die die Inhalte beschreiben, gar nicht (mehr) zu besorgen sind.

In diesen Fällen ermöglicht das BQFG die Feststellung der wesentlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (FKF) im Rahmen von sonstigen Verfahren wie zum Beispiel der Qualifikationsanalyse (QA). Diese QA gibt den Antragstellenden somit eine zusätzliche Möglichkeit ihre Kenntnisse, die durch die eingereichten Unterlagen nicht belegt werden konnten, praktisch nachzuweisen. Darüber hinaus ermöglicht die QA den Antragstellenden, die aus objektiven Gründen keine Originaldokumente vorweisen können, überhaupt den Zugang zur Gleichwertigkeitsfeststellung.



Teilprojekt „Qualifikationsanalyse Praktisch“

Die Handwerkskammer zu Leipzig (HWKL) ist im Kammerbezirk Leipzig zuständige Stelle für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse im Handwerk. Im Rahmen dieser „Anerkennungsarbeit“ hat sie vielfältige Erfahrungen gesammelt und war gern bereit das Instrument der „Qualifikationsanalyse“ auch praktisch zu erproben.

Im Januar 2013 wurde die Handwerkskammer zu Leipzig Teilprojektpartner des IQ Netzwerkes Sachsen und hat im Zeitraum bis Dezember 2014 eine Vielzahl verschiedener QAn durchgeführt. Die Erfahrungen dieses Teilprojekts „Qualifikationsanalyse Praktisch“ möchte die Handwerkskammer zu Leipzig mit dieser Broschüre erläutern und Handlungsempfehlungen für künftige Qualifikationsanalysen geben.

Durchgeführte Qualifikationsanalysen

Im Projektzeitraum wurden Qualifikationsanalysen mit insgesamt 13 Antragstellenden durchgeführt. Die zugrunde gelegten Abschlüsse für die jeweiligen Anerkennungsverfahren wurden in folgenden Ländern absolviert:

Griechenland, Iran, Kasachstan, Kosovo, Litauen, Namibia, Polen, Rumänien, Ukraine und Namibia.

Die zum Vergleich herangezogenen deutschen Referenzqualifikationen betrafen die Berufe:

Elektronik – Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik
Kraftfahrzeugmechatronik – Fachrichtung Personenkraftwagentechnik
Metallbau – Fachrichtung Konstruktionstechnik
Friseur
Bauten- und Objektbeschichtung
Meister/in des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks.



Organisation von Qualifikationsanalysen

Die Abwicklung einer Qualifikationsanalyse ist vielschichtig. Neben der Klärung, welche Kenntnisse „getestet“ werden sollen, müssen die passenden Rahmenbedingungen und Experten für die Bewertung gefunden werden.

Die Handwerkskammern haben durch ihre Bildungs- und Technologiezentren (BTZ) und deren Werkstätten grundsätzlich gute Voraussetzungen, diese QAn „hausintern“ auszuführen. Dabei kann auf Anfrage auch auf die Kapazitäten von Berufsschulen zugegriffen werden. Allerdings kann aus gegebenen Gründen nicht jedes BTZ Werkstätten für alle handwerklichen Aus- und Fortbildungsberufe vorhalten. Ein Blick in die Ausbildungsstätten benachbarter Handwerkskammern kann daher sehr hilfreich sein.

Als Experten für die QAn eignen sich Ausbilderinnen und Ausbilder in diesen BTZ, Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer oder Mitglieder von Prüfungsausschüssen.

Darüber hinaus kann für die Durchführung einer QA auf die folgenden beiden Broschüren zurückgegriffen werden, die im Rahmen des Verbundprojektes PROTOTYPING unter Lei-

tung des Westdeutschen Handwerkskammertags (WHKT) und gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) entwickelt wurden. Aus diesen Broschüren können unter anderem Vorlagen für Anschreiben oder Bewertungsbögen entnommen werden:

- Die Qualifikationsanalyse – Empfehlungen an die zuständigen Stellen zur Umsetzung (Stand Dezember 2013)
- Handreichung für Experten zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse (Stand Dezember 2013)





Exkurs: Prototyping

Hintergrund:

Um ausländische Berufsabschlüsse besser einschätzen zu können und damit Migrantinnen und Migranten bessere Arbeitsmarktchancen zu ermöglichen, benötigen die Unternehmen valide und transparente Informationen über die im Ausland erworbenen beruflichen Kompetenzen. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Sie verfügen zumeist nicht über die notwendigen Ressourcen zur Bewertung der Aussagekraft von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen und zur Feststellung von beruflichen Kompetenzen. Künftig sollen im Ausland erworbene Berufsabschlüsse in einem möglichst einheitlichen Verfahren auf ihre Gleichwertigkeit in Bezug auf einen deutschen Abschluss überprüft werden.

Ziele:

Das Projekt wird unter Beteiligung von sechs Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammer zu Köln, dem Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln und der Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk durchgeführt. Die bildungspolitische Steue-

rung liegt beim Deutschen Handwerkskammertag.

Ziel des Verbundprojektes ist, Standards für geeignete Verfahren zur Feststellung beruflicher Handlungskompetenzen im Rahmen von Verfahren nach dem neuen Anerkennungsgesetz zu erarbeiten, um die zuständigen Stellen im Bereich der Aus- und Weiterbildungsberufe bei ihrer künftigen Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Gleichzeitig soll die Grundlage für eine bundesweit möglichst einheitliche Verfahrenspraxis geschaffen (Verfahrensprototyp) und damit mehr Verfahrenstransparenz für Anerkennungssuchende und Betriebe/Arbeitgeber erreicht werden. Parallel wird im Projekt der der Anerkennung vorausgehende Schritt der Einstiegsberatung konzipiert.

Maßnahmen:

Im Rahmen des Verbundprojektes werden zu den verschiedenen Themenfeldern Arbeitsgruppen eingerichtet, die jeweils Konzepte entwickeln, diese praktisch erproben und an die Bedarfe der Realität anpassen. Am Ende des Prozesses steht als »Prototyp« ein erprobtes Musterverfahren zur



Fremdeinschätzung beruflicher Kompetenzen im Rahmen von Anerkennungsverfahren. Dies umfasst insbesondere die Beschreibung von Methoden und Instrumenten für eine anforderungsorientierte Kompetenzeinschätzung inklusive der Formulierung von Dokumentationsstandards.

Dazu gehört die Formulierung allgemeiner Qualitätsstandards für Verfahren zur Einschätzung beruflicher Kompetenzen im Rahmen des Anerkennungsgesetzes. Ein wichtiges Projektergebnis ist ein Handlungsleitfaden für alle anerkennenden Stellen im Kammerbereich.

Quelle:

www.handwerk.nrw.de -> Aus- und Weiterbildung -> Initiativen des WHKT -> Prototyping

Weitere Informationen:

www.anererkennung-in-Deutschland -> Für Berater/innen -> Prototyping/Qualifikationsanalyse

Dieses Projekt wird 2015 als Prototyping II weitergeführt.



**DIE QUALIFIKATIONSANALYSE –
DAS VERFAHREN ZUR ANALYSE UND FESTSTELLUNG VON
BERUFSQUALIFIKATIONEN IM RAHMEN VON ANERKENNUNGSVERFAHREN**

Ergebnisse aus dem Projekt Prototyping –
Zusammenfassende Darstellung

Projektleitung:

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

Bildungspolitische Federführung:

DHKT
DACHLAND


BUNDESMINISTERIUM
für Bildung
und Forschung



„Eine Qualifikationsanalyse ist keine Gesellen- oder Meisterprüfung“.

Viele Prüfende haben langjährige Erfahrungen im Bereich Gesellen- und Meisterprüfungen. Hier ist es für Mitarbeitende der zuständigen Stellen ganz wichtig, Augenmerk darauf zu legen, dass mit einer QA meist nur ein Teil der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für den Vergleich mit der deutschen Referenzqualifikation geprüft wird. Es wird ähnlich wie bei der Fach- und Sachkundeprüfung der Fokus auf die Feststellung der praktischen Handlungsfähigkeit gelegt; es ist keine ausbildungsumfassende Abschlussprüfung!

Hinsichtlich der Durchführung von schriftlichen und mündlichen Tests muss darauf geachtet werden, dass die Antragstellenden oft Deutsch nicht als Muttersprache sprechen und ihnen daher längere Zeiten, z. B. für das Verstehen von Aufgaben ermöglicht werden sollten. Auch die Experten selbst sollten großen Wert auf eine einfache und verständliche Kommunikation legen.

Das IQ Netzwerk Sachsen hat zur Unterstützung Materialien für die Anwendung einfacher Sprache (Tipp-Karten für einfache Sprache) entwickelt, die auch zur Verfügung gestellt werden können.

Haben die Antragstellenden noch sehr geringe Deutschkenntnisse, sollten Dolmetscher oder Übersetzer zur Verfügung stehen, die die Aufgabenstellung übersetzen und die Rahmenbedingungen für die QA erläutern. Sobald es um die Erfüllung der Aufgabenstellung geht, darf aber keine sprachliche Unterstützung mehr geleistet werden.

Finanzierung

Das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren ist generell gebührenpflichtig. Die Verfahrenskosten richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der zuständigen Stelle. Grundsätzlich heißt dies, dass auch die Kosten der QA zusätzlich auf die Antragstellende entfallen.

Damit die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nicht bereits aus Kostengründen verworfen wird, sollte immer nach Refinanzierungsmöglichkeiten gesucht werden. Im Rahmen unserer Anerkennungsarbeit können wir auf gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Ar-



beitsagenturen und Jobcentern verweisen. Diese sind nach Erläuterung des Sachverhalts häufig bereit, die Kosten zu übernehmen und auch bei der Erstellung von Übersetzungen behilflich zu sein.

Vorteilhaft war dabei, dass ein Großteil der Förderinstitutionen wie Arbeitsagenturen und Jobcenter in Sachsen intensiv in Schulungen durch die Informations- und Beratungsstelle Arbeitsmarkt Sachsen (IBAS) für das Thema Anerkennung ausländischer Qualifikationen sensibilisiert und aufgeschlossen wurden.

Anerkennung und Arbeitgeber

Grundsätzlich ist von Seiten der Arbeitgeber, wie Handwerksbetrieben und Personaldienstleistern in den Jahren 2013 und 2014 ein verstärktes Interesse an der Einstellung von Fachkräften mit ausländischen Berufsqualifikationen zu verzeichnen. Die Ursachen dafür sind vielschichtig. So fehlen auf der einen Seite Fachkräfte und Betriebe öffnen sich eher Personal mit bisher noch nicht erschlossenen bzw. anerkannten Potenzialen; sie sind stärker bereit Personal auch betriebsintern zur Fachkraft zu schulen. Auf der

anderen Seite wurde durch die intensive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Anerkennung die Zielgruppe der Arbeitgeber erreicht. Auch von Seiten der Personaldienstleister wird größeres Interesse festgestellt. So ist für viele Migrantinnen und Migranten erst nach der Anerkennung der ausländischen Qualifikationen eine Beschäftigung über einen Personaldienstleister möglich.

Ergebnisse der praktischen Erfahrungen aus den Qualifikationsanalysen

Der Fokus der Qualifikationsanalyse liegt grundsätzlich auf der Feststellung der praktischen Handlungsfähigkeit von Antragstellenden mit ausländischen Berufsqualifikationen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass dies nur bei Vorliegen von fundiertem berufstheoretischem Wissen möglich ist.

Für die Migrantinnen und Migranten selbst ist die QA sicher auch erklärungsbedürftig. In der Regel nutzen sie gern die Möglichkeit, ihr Können praktisch unter Beweis zu stellen. Es besteht aber oft auch die Angst, durch unbekannte Rahmenbedingungen und sprachliche Defizite der Situation



nicht gewachsen zu sein. Nach Erläuterung der Vorteile, die sich durch diesen Test ergeben, wissen die meisten Antragstellenden diese zusätzliche Möglichkeit der Kenntnisfeststellung allerdings zu schätzen. Die bisherigen Analysen haben auch gezeigt, dass die Deutschsprachkenntnisse in der Regel ausreichend waren, um die Aufgabenstellungen und Rahmenbedingungen zu verstehen.

In der Mehrheit der durchgeführten Tests konnten die Antragsteller in diesen sogenannten Praxistests mehr Wissen und Können nachweisen, als aus den schriftlichen Dokumenten ersichtlich war; für Berufserfahrene war dies ein großer Vorteil.

In vielen technischen Berufen ist dabei auch Praxiserfahrung in Deutschland für den Ausgang der QA entscheidend, da dadurch auch Kenntnisse über die in Deutschland anzuwendenden Normen und Vorschriften vorliegen.

Auf Grund der stärkeren Migration nach Deutschland, vor allem durch Flüchtlinge, wird es künftig immer wichtiger sein die Qualifikationsanalyse anzuwenden, da (Original-) Unterlagen fehlen und anderweitig keine Möglichkeit besteht, das vorhandene Wissen festzustellen.

Anerkennung ausländischer Qualifikationen mit Referenzqualifikationen auf Meisterebene

Im Rahmen der Projektarbeit wurden auch QAn mit drei Antragstellenden durchgeführt, die die Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer deutschen Meisterqualifikation erlangen wollten.

In allen drei Fällen erfolgte in Absprache mit den Expertinnen und Experten die Gleichwertigkeitsfeststellung nur mit dem fachtheoretischen und -praktischen Teil der Meisterprüfung (Teile I+II). Für diesen Bereich lässt sich mit komplexen, praxisnahen Aufgabenstellungen der Kenntnisstand gut prüfen.

Wir prüften ebenso ab, ob im Rahmen von QAn auch die wesentlichen Kenntnisse

- des Handwerksunternehmers (Teil III der Meisterprüfung) und
- des Ausbilders (Teil IV der Meisterprüfung)

getestet werden können. Dazu traten wir mit Dozentinnen und Dozenten dieser Fortbildungen in Verbindung.



Im Nachgang der Gespräche kamen wir zu dem Schluss, dass bei Gleichwertigkeitsfeststellungen mit Meisterabschlüssen über QAn nur die fachlichen Kenntnisse festgestellt werden können. Die Feststellung der wesentlichen Kenntnisse des Handwerksunternehmers (Betriebswirtschaft / Recht) und des Ausbilders können nicht über QAn ermittelt werden.

Exkurs: Meisterprüfung

Die Meisterprüfung im Handwerk umfasst folgende vier selbstständige Prüfungsteile:

1. fachpraktische Prüfung (Prüfung der meisterhaften Verrichtung von wesentlichen Tätigkeiten)
2. fachtheoretische Prüfung (Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse)
3. wirtschaftliche und rechtliche Prüfung (Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse) und
4. arbeitspädagogische Prüfung nach Ausbilder-Eignungsverordnung (auch „AdA-Schein“ genannt)(Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse)

Die Teile 3 und 4 sind für alle Handwerksberufe gleich. Dauer und Inhalt der Ausbildung der Teile 1 und 2 sind vom jeweiligen Beruf, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, abhängig. Voraussetzung zur Zulassung zur Meisterprüfung ist in der Regel eine erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll.

Die Teile können unabhängig voneinander in beliebiger Reihenfolge absolviert werden und sind rechtlich selbstständig. Nach Abschluss eines jeden Teiles erhält man einen schriftlichen Bescheid. Mit erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen kann man alle vier Bescheide vorlegen und erhält das Meisterprüfungszeugnis und den Meisterbrief von der Handwerkskammer, bei der Sie den letzten fachlichen Teil (Teil I oder II) abgeschlossen haben.



Wesentliche Kenntnisse des Handwerksunternehmers

Die Kenntnisvermittlung im Teil III der Meisterausbildung erfolgt fächerübergreifend und stark fallorientiert. Dabei wird nicht Wissen nach einzelnen Bereichen vermittelt sondern die kompakte Problemlösung erörtert.

Die Handlungsfelder:

- Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen
 - Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten
 - Unternehmensführungsstrategien entwickeln
- werden basierend auf den aktuellen, deutschen Vorschriften, wie Arbeitsrecht, Personalrecht, Steuerrecht etc. vermittelt.

Eine Feststellung dieser Kenntnisse z.B. im Rahmen einer Qualifikationsanalyse ist nicht empfehlenswert. Selbst wenn Antragstellende schon auf viele Jahre Berufserfahrung im Ausland verweisen, kann man nicht davon ausgehen, dass ihnen die Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln in Deutschland bekannt sind. Darüber hinaus ist sicher, dass viele Begrifflichkeiten und fachliches Vokabular nicht bekannt ist.

Wesentliche Kenntnisse des Ausbilders

Im Bereich der Kenntnisse des Teil IV der Meisterprüfung sind sich Expert/innen und zuständige Anerkennungsstellen sehr einig. Selbst wenn in ausländischen Qualifikationen berufspädagogisches Wissen vermittelt wurde, so können diese ausländischen Abschlüsse nur einen Bruchteil der Kenntnisse abdecken, die im Teil IV der Meisterprüfung abgefragt werden.

So ist im Ausland oft das Prinzip der in Deutschland etablierten dualen Berufsausbildung unklar. Ferner sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausbildung von Auszubildenden nicht bekannt. Das Wissen kann man sich über die Teilnahme im Teil IV-Kurs oder im Eigenstudium aneignen. Eine realistische Kenntniseinschätzung ist allerdings erst durch die Teilnahme an der Abschlussprüfung möglich.



Praxisbeispiele zur Qualifikationsanalyse

Beispiel 1:

Herr A. (54 Jahre alt) hat in der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik (SSR) in den Jahren 1975 bis 1978 die Ausbildung zum Reparaturschlosser für Kraftfahrzeuge absolviert. In den darauffolgenden Jahren arbeitete er in der Litauischen SSR bzw. in Litauen sieben Jahre als werkstattleitender Kraftfahrzeugmechaniker und verantwortlicher Ausbilder und hat mehrere Jahre im Fern- und Abendstudium Maschinenbau studiert, allerdings das Studium nicht abgeschlossen. An einer technischen Hochschule in Sachsen hat er eine einjährige postgraduale Weiterbildung „Studienergänzung Mechatronik“ absolviert.

Sein Ziel war die Gleichwertigkeitsfeststellung seiner Berufsqualifikation mit dem „Meister des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks“.

Da keine detaillierten Informationen über die ausländische Qualifikation zu besorgen waren, wurde eine eintägige QA organisiert. Dabei wurde auf die Feststellung der wesentlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (FKF) der Teile I/II (Fachtheorie und –praxis) der Meisterprüfung des

Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks abgestellt.

Diese QA hat er erfolgreich bestanden und ihm konnte anschließend mit einem Bescheid die volle Gleichwertigkeit mit den Teilen I/II der deutschen Meisterprüfung des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks attestiert werden.

Beispiel 2:

Herr B. (33 Jahre) stammt aus dem Iran und musste im Jahr 2012 aus seinem Heimatland fliehen. Fast 2 Jahre wohnte er in einem sächsischen Asylbewerberheim, war in dieser Zeit aber schon äußerst engagiert, seine Deutschkenntnisse zu verbessern und parallel auch die Weichen für seinen beruflichen Einstieg zu legen. Im Iran hat er ein dreijähriges Maschinenbaustudium im Jahr 2007 abgeschlossen. Vor und nach dem Studium hat Herr B. 8 Jahre im Bereich Industriemechanik, speziell Hydraulik,





Pneumatik und Automation, gearbeitet; 5 Jahre davon als Abteilungsleiter Reparatur und Mechanik. Herr B. konnte von seinem Studienabschlusszeugnis und Übersichten der Studieninhalte keine Originalunterlagen vorlegen, er hatte nur Kopien verfügbar. Weitere Unterlagen konnten nicht beschafft werden.

Nach Vorabsichtung der Unterlagen und in Rücksprache mit dem Antragsteller wurde sich geeinigt, dass ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren mit der deutschen Referenzqualifikation Metallbauer – Fachrichtung Konstruktionstechnik gestartet wird.

Darauf wurde auch die 3-tägige QA ausgerichtet, die aus einer umfassenden praktischen Aufgabe im Bereich Metallbe- und -verarbeitung und Pneumatik bestand.

Herr B. hat die QA hervorragend abgeschlossen und ihm konnte ein Bescheid über die volle Gleichwertigkeit mit der Referenzqualifikation ausgestellt werden. Nun bewirbt sich Herr B. bei Arbeitgebern in der Region.

Beispiel 3:

Herr C. (32 Jahre) hat in der Ukraine im Jahr 2002 eine dreijährige Ausbildung als Maler / Stuckateur absolviert. Auf Grund der schwierigen politischen Lage in seinem Heimatland war es Herrn C. objektiv nicht möglich, Ausbildungsordnungen oder weitere Bestätigungen der Ausbildungsinhalte sowie der mehrjährigen Berufserfahrung in der Ukraine einzuholen. In Deutschland konnte die 5-monatige Beschäftigung bei einem Personaldienstleister, der auch die Anerkennung forcierte, nachgewiesen werden.

Herr C. strebte die Gleichwertigkeitsfeststellung mit der deutschen Ausbildung zum Maler/Lackierer, Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung an.

Nach einem Vorgespräch zwischen einem Experten und dem Antragsteller wurde vereinbart, dass eine Gleichwertigkeitsfeststellung und die entsprechende QA mit der zweijährigen deutschen Ausbildung zum Bauten- und Objektbeschichter durchgeführt werden. Eine (volle) Anerkennung mit der dreijährigen Ausbildung zum Maler/Lackierer schien auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht empfehlenswert. In der QA hat sich diese Entscheidung als richtig erwiesen.



Herr C. erhielt anschließend den Bescheid über die volle Anerkennung mit dem „Bauten- und Objektbeschichter“. Er ist nun wieder über den Personaldienstleister, der die Anerkennung seiner Qualifizierung forciert hat, angestellt. Und mit mehr praktischer Erfahrung und einigen weiteren Schulungen wäre es durchaus möglich, später nochmal ein Anerkennungsverfahren mit dem Beruf Maler/Lackierer zu starten.

Beispiel 4:

Herr D. (37 Jahre alt) hat im Jahr 1997 seine dreijährige Ausbildung zum Montagearbeiter für Stahlbeton- und Stahlkonstruktionen in Kasachstan abgeschlossen. Zwischenzeitlich kann er auf über 10 Jahre Berufserfahrung als Schweißer in Deutschland verweisen.

Eine formale Gleichwertigkeitsfeststellung war für den beruflichen Einstieg von Herrn D. vorerst nicht notwendig. Da er nun die Beschäftigung über einen stark in der Kraftfahrzeugbranche engagierten Personaldienstleister sucht, wurde Herrn D. empfohlen eine formale Anerkennung anzugehen.

Auch in diesem Fall waren keine Informationen über die

Inhalte der Berufsausbildung von 1994 bis 1997 zu beschaffen, so dass auch in diesem Fall die QA als sonstiges Verfahren für die Feststellung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ausgewählt wurde. Diesen Praxistest, der eine umfassende praktische Aufgabe im Bereich Metallbe- und -verarbeitung und Pneumatik umfasste, bestand er mit Bravour und so konnte auch ihm der Bescheid über die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit ausgestellt werden. Unmittelbar danach wurde er von dem Personaldienstleister, der die Anerkennung der ausländischen Qualifikation angeregt hat, eingestellt und Herr D. arbeitet bei einem großen Automobilunternehmen in der Region.



Das Förderprogramm IQ wird finanziert durch:



www.netzwerk-iq-sachsen.de
www.netzwerk-iq.de